



## **„NOTFALLPLAN“ - Personal**

Urlaub, Überstundenabbau, Krankheitsausfälle, Erkältungswellen, Gremienarbeit, Weiter- und Fortbildung, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot, hohe Personalfuktuation, fristlose Kündigung, unbesetzte Stellen, keine Vertretungskräfte, Fachkraftmangel – die Gründe für personelle Notsituationen in Tageseinrichtungen für Kinder können vielfältig sein und können immer wieder zu kritischen Situationen bei der Personalplanung und Sicherung der Aufsichtspflicht führen.

Dieser Leitfaden „NOTFALLPLAN“ soll bereits im Vorfeld Hinweise geben, damit Verantwortliche ausreichend auf solche Situationen vorbereitet sind und diese im Bedarfsfall regeln können.

Die Schließung einer Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen wegen fehlender Fachkräfte kann im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie auf das Kindeswohl nur das letzte Mittel sein.

**Jugendhilfeausschuss, Landkreis Kassel, 2022**

### Grundsätzlich gilt:

- I. die für den Auftrag der Kindertageseinrichtung zur Erziehung und Bildung (vgl. §22 SGB VIII) erforderlichen Voraussetzungen
- II. die Sicherstellung des für das Kindeswohl erforderlichen Mindestpersonalschlüssels (vgl. §25c HKJGB) und
- III. die Gewährleistung der Aufsichtspflicht (vgl. §832 BGB)

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verantwortung des Trägers (vertretungsberechtigte Person), zu jeder Zeit ausreichend Aufsichtspersonal vorzuhalten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist keine Frage des Fachkraftstatus, sondern eine Frage der Kompetenzen.

Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen und diese Entscheidung sollte auf die Kompetenzen und das Zutrauen begründet sein, nicht auf formale Kriterien. Es ist dabei anzunehmen, dass ausgebildete Fachkräfte in der Regel umfänglicher mit der Aufsicht und Betreuung von Kindern betraut werden können als Nicht-Fachkräfte.

Falls der Träger (vertretungsberechtigte Person) ungeeignete Personen die Aufsicht führen lässt oder eine an sich geeignete Person überfordert, verletzt er als Träger selbst die Aufsichtspflicht.

Wenn in einer Tageseinrichtung die personellen Mindestvoraussetzungen nach §§ 25b und 25c HKJGB, z.B. durch Ende der Lohnfortzahlung, unterschritten werden, dann sind diese nach § 47 SGB VIII i.V. mit § 18 HKJGB auch meldepflichtige Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und die der Träger gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt unverzüglich zu melden hat.

*Es wird empfohlen, dass der individuelle ‚Notfallplan‘ einer Kindertageseinrichtung durch den Träger verschriftlicht und bekannt gegeben wird. Dieser sollte regelmäßig überprüft werden.*

### **Präventive Maßnahmen, deren Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist:**

- vorausschauende Dienstplangestaltung, die rechtzeitig planbare Zeiten für Fortbildung, Urlaub, Auslaufen befristeter Arbeitsverträge, u.a. berücksichtigt
- (Jahres-)Arbeitszeitkonten, die anfallende Plus- und Minusstunden einzelner Mitarbeiter/-innen erfassen, um einen Überblick über freie Zeitkapazitäten bzw. Ursachen für personelle Engpässe zu erhalten
- Aufbau von Überstunden im gesetzlichen Rahmen
- Einrichtung von Vertretungspools ggf. auch trägerübergreifend
- Kontaktpflege zu altersbedingt ausgeschiedenen Mitarbeitern/-innen sowie aktuell nicht erwerbstätigen Mitarbeitern/-innen in Elternzeit
- Aktivierung der Gruppe der Berufsrückkehrer/-innen
- Kontaktaufnahme zu Zeitarbeitsfirmen für den eventuellen Einsatz von Personal aus Zeitarbeitsfirmen
- Einsatz von Studierenden und „Quereinsteigern/-innen“ als Fachkräfte zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 und 2 HKJGB
- Kontaktpflege zu den regionalen Fach- und Fachhochschulen zur Fachkraftgewinnung und –bindung

### **Möglichkeiten der kurzfristigen Kompensation von Personalengpässen:**

- Mehrarbeitsstundenabbau (Überstunden) im regulären Alltag
- Nutzung von Fachkraftpotenzialen durch Anhebung von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigungen
- Einsatz von Personal aus Zeitarbeitsfirmen
- Minderung / Wegfall von Aktionen (Aktionstag, Ausflüge, Projekte)
- Gruppenezusammenlegung
- Wegfall von Vorbereitungszeiten, Leitungszeiten
- Reduzierung von Öffnungszeiten, insbesondere Angebote in den Randzeiten (in Abstimmung mit dem Elternbeirat)
- Organisation einer Notgruppe
- Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder, soweit noch freie Plätze und pädagogische Ressourcen vorhanden sind.
- Schließung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Auswahlverantwortung der Kompensation des fehlenden Personals obliegt dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung. Auch hier ist die unverzügliche Meldung nach §47 SGB VIII i.V. mit § 18 HKJGB gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt zu beachten.

Kann ein Träger die personellen Vorgaben nach §§ 25b – 25c HKJGB nicht erfüllen, können nach konkreter Einzelfallprüfung und vorgeschalteter Beratung des Trägers durch das örtliche Jugendamt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nachträgliche Auflagen für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erteilt werden (§ 45 Abs. 4 SGB VIII).

Für weitere Beratungen und Informationen können Sie sich gerne an den Fachbereich Jugend – Tageseinrichtungen für Kinder wenden.